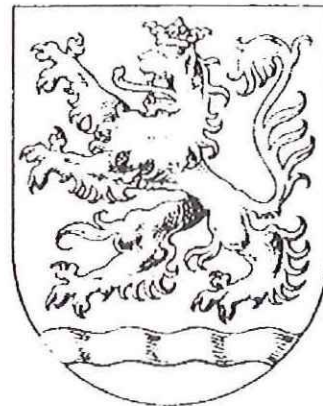


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 31.01.2012

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
10	Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil B der Gemeinde Hehlen vom 11.05.2011	23
11	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 8 „Dorfgemeinschaftshausen“- 1. Änderung, Silberborn der Stadt Holzminden vom 13.12.2011	24
12	Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 02.12.2011	27

Gemeinde Hehlen

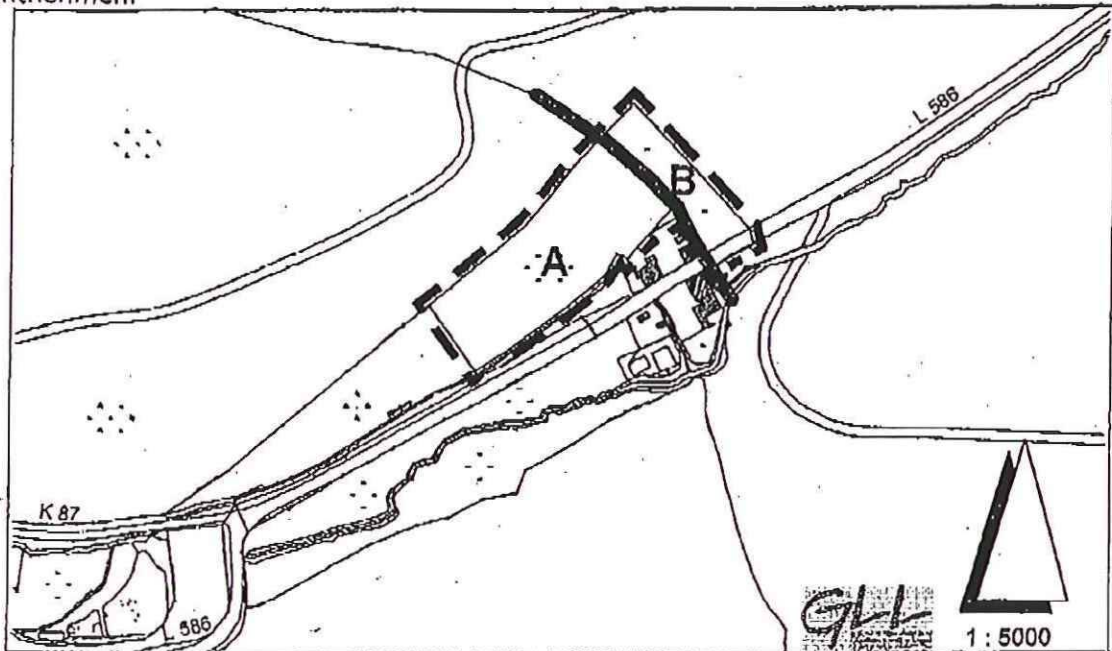
Hehlen, den 30. November 2011

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.: 062 „Glockenbreite“ Teil B

Der Rat der Gemeinde Hehlen hat in seiner Sitzung am 11.05.2011 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 062 „Glockenbreite“ Teil B mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Hehlen öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Hehlen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Harald Jacob
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 8 „Dorfgemeinschaftshaus“- 1. Änderung, Silberborn

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 13.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Dorfgemeinschaftshaus“- 1. Änderung, Silberborn, mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung von nicht genutzten Flächen. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Hierzu wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses ein Umweltbericht der ersten Stufe erstellt.

Die Planungsinhalte des Änderungsbebauungsplanes entwickeln sich derzeit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a (2) Nr. 2 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungs-

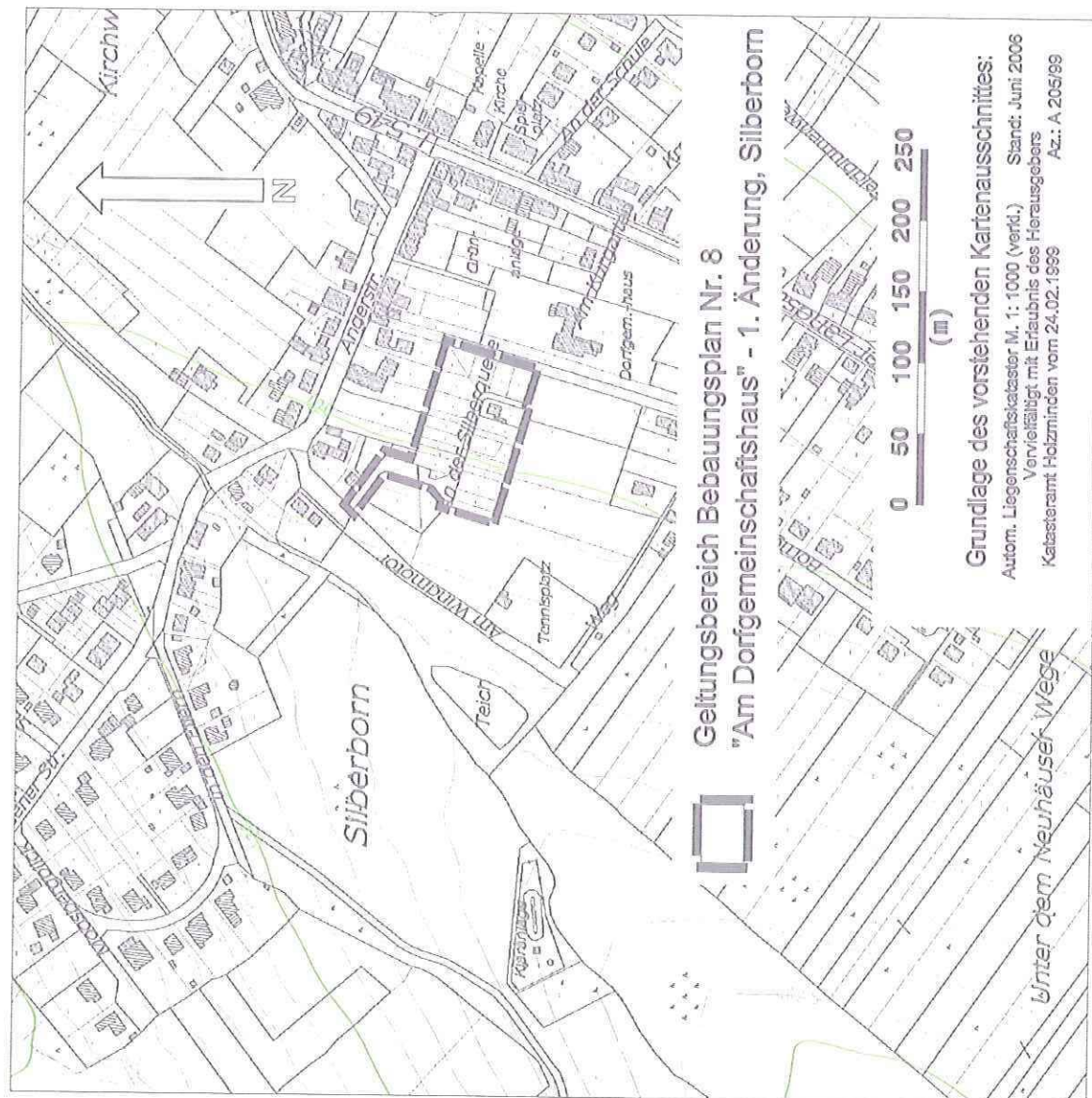
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 26.01.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Aufgrund des Art. III der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 2. Dezember 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Neufassung der Zweckverbandsordnung bekannt gemacht.

Goslar, 12. Januar 2012

Gez.
Claus Jähner
Erster Kreisrat a. D.
Verbandsgeschäftsführer

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind

- 1.1 die Region Hannover

- 1.2 die Städte

Braunschweig

Göttingen

Salzgitter

- 1.3 die Landkreise

Göttingen

Goslar

Hildesheim

Holzminden

Northeim
Osterode am Harz
Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuss,
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitglieds ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €,
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG ab 50.000 €,
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode geladen werden. Die Ladungsfrist für die erste Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewährt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Verbandsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Vertretung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Verbandsmitglied zur Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.

(2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über

1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,
2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG bis zur Höhe von 50.000 €,
3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines Verbandsmitglieds.

(2) Hat die Verbandsversammlung keine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in gewählt, wird die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere

1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 13

Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben

(1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 14

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 15

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.

(2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 17

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, dem die Verbandsversammlung die Geschäftsführung mit seiner Zustimmung übertragen hat.

(2) Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

§ 18

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt.

Schlussbestimmungen

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20

Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21

Auseinandersetzung

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden verkündet bzw. bekannt gemacht:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Für das Gebiet des

Landkreises Goslar

im Internet unter der Adresse

www.tierkoerperbeseitigung-landkreis-goslar.de

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen (Abs. 2) nachrichtlich hinzuweisen.

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Northeim	Im Internet unter der Adresse www.landkreis-northeim.de

und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Dienstgebäude
Northeim, Medenheimer Str. 6 – 8,
37154 Northeim sowie nachrichtlich im Amtsblatt
für den Landkreis Northeim im Internet unter der
Adresse www.landkreis-northeim.de

Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H. Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

**§ 23
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt frühestens am 1. November 2011 in Kraft.